

# Offizielle Mitteilungen

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Schweizer Revue : die Zeitschrift für Auslandschweizer**

Band (Jahr): **17 (1990)**

Heft 1

PDF erstellt am: **22.07.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

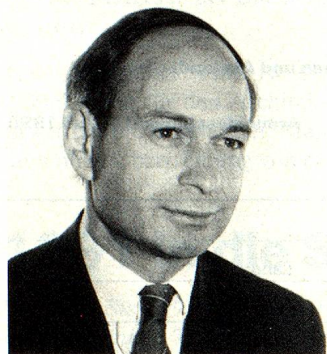
Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*  
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, [www.library.ethz.ch](http://www.library.ethz.ch)

<http://www.e-periodica.ch>



## Dreieinhalb Jahre «weltweite Schweiz»



Walter Fetscherin

Im September 1986 habe ich die Leitung des Auslandschweizerdienstes des Eidg. Departements für auswärtige Angelegenheiten übernommen. Seither sind fast dreieinhalb Jahre vergangen: sicher keine bedeutende Zeitspanne und vor allem zu kurz, um sich vertieft mit der Schweizer Kolonie in jedem einzelnen Land befassen zu können. Andererseits lange genug, um sich einen zuverlässigen und schlüssigen Überblick über die wichtigsten Phänomene der 5. Schweiz zu machen und die Probleme und Bedürfnisse unserer Mitbürger weltweit auszuloten. In diesem Zusammenhang sei hier den vielen Schweizern in den fünf Kontinenten dafür gedankt, dass sie den Vertreter des «offiziellen Berns» praktisch ausnahmslos herzlich und gastfreundlich begrüsst und durch ihre typisch schweizerische Offenheit und Geradlinigkeit dazu beigetragen haben, ein möglichst wirklichkeitsnahes Bild der Schweizer Kolonien zu vermitteln.

Es ist ausserordentlich schwierig, den heutigen Auslandschweizer allgemein zu charakterisieren. Unter den fast durchwegs festgestellten Eigenschaften fällt jedoch besonders ein ungebrochenes Verhältnis zur alten Heimat Schweiz auf. Zweifellos hängt dies mit dem Umstand zusammen, dass unser

Land seit jeher – von wenigen Ausnahmen abgesehen – keine politische Emigration kannte. Mit der oft noch in späteren Einwanderergenerationen feststellbaren Verbundenheit geht ein gegenwärtig noch intensiver werdendes Bedürfnis nach Information über das Geschehen in unserem Lande einher. Ganz allgemein verfügen aber auch fast alle Auslandschweizer über eine aussergewöhnliche Fähigkeit, sich im neuen Wohnsitzland zu integrieren. Zusammen mit einem ausgeprägten Arbeitsethos und beruflicher Kompetenz macht sie dies in ihrer neuen Wahlheimat zu besonders willkommenen Einwanderern.

Das Anpassungsvermögen zieht natürlicherweise auch der neuen Umwelt entsprechende Verhaltensmuster nach sich. Auf den ersten Blick wird sich deshalb ein in Australien niedergelassener Schweizer sehr wesentlich von seinem Landsmann in Argentinien oder Schweden unterscheiden. Eine besonders markante Zäsur geht zudem heute quer durch die Mehrzahl der Schweizer Kolonien: sie verläuft zwischen den temporären Aufenthaltern und den «klassischen» Emigranten, welche bereits im Ausland geboren wurden bzw. sich entschlossen haben, dort ihr ganzes Leben zu verbringen.

Im grossen ganzen ergibt der Gesamteindruck der 5. Schweiz ein erfreuliches Bild. Offenbar fühlt sich die Mehrheit der im Ausland lebenden Schweizer wohl.

Meine Tätigkeit im Dienste aller Auslandschweizer geht ihrem Ende zu: mit der Übernahme meiner neuen Aufgabe werde ich wieder vermehrt Gelegenheit haben, mich in individueller Weise mit den Fragen einer einzelnen Schweizer Kolonie zu befassen. Bevor ich Bern verlasse,

ist es mir ein Bedürfnis, an dieser Stelle nochmals meine Verbundenheit all jenen Mitbürgern gegenüber auszusprechen, welche durch ihren täglichen Einsatz unserem Lande ganz allgemein einen ausgezeichneten Dienst erweisen. Mein besonde-

rer Dank gilt auch denjenigen Auslandschweizern, die unter Beanspruchung vieler Freizeitstunden in über 700 kleineren und grösseren Vereinen und Organisationen zum Wohl unserer Mitbürger im Ausland beitragen.

Walter Fetscherin

Eintritt in eine Schweizer Krankenversicherung

## Die Zukunft nicht dem Zufall überlassen

*«Wenn Du ein sorgenfreies Leben geniessen möchtest, so denke an das, was kommen wird, als ob es bereits geschehen sei.» Diesen klugen Rat verdanken wir dem griechischen Philosophen Epiktet (50 bis 138 nach Christus). Der Satz wäre als Leitmotiv geeignet für die Krankenversicherung, die der Fonds allen Auslandschweizern anbietet. Seit dem 1. Januar 1988 können Mitglieder des Fonds dank einem besonderen Vertragswerk mit der Grütli bei Heimaturlaub oder definitiver Rückkehr in die Schweiz zu Vorzugsbedingungen der Grütli-Krankenversicherung beitreten.*

Am Lenzburg-Kolloquium 1989 der Neuen Helvetischen Gesellschaft (NHG) wurde neben anderen die Auslandschweizer tangierenden Themen auch die Benachteiligungen im Sozialversicherungsbereich diskutiert, die Auslandschweizer wegen ihrer langjährigen Landesabwesenheit im Falle einer Rückkehr zu tragen haben. Das schweizerische Krankenkassen-Prämien-system geht eben vom Eintrittsalter der Versicherten aus. Das heisst, je jünger der Versicherte, desto billiger die Prämien, und dies gilt für die gesamte Versicherungsdauer bis ins hohe Alter. So ergibt sich, dass zum Beispiel ein Auslandschweizer, der nach dem 66. Altersjahr in die Heimat zurückkehrt und einer Krankenkasse beiträgt, rund zweieinhalb mal höhere Prämien bezahlen muss als ein gleichaltriger Landsmann, der mit dreissig Jahren die Versicherung abgeschlossen hatte und dauernd in der Schweiz lebte. Trotz zwischenstaatlicher Abkommen über die soziale Sicherheit werden Auslandschweizern nach wie vor die bei einer ausländischen Krankenversicherung abgedeckten Jahre zur Berechnung des Eintrittsalters und

der davon abhängenden Prämienstufe durch die Schweizer Kassen nicht angerechnet.

Als der Fonds diese Lücke zusammen mit der Grütli vor bald zwei Jahren schliessen konnte, löste dies eine Beitrittswelle aus: Genau 1219 Auslandschweizer profitieren heute von der neuen Leistung des Fonds, ihren späteren Eintritt in die schweizerische Krankenversicherung durch Bezahlung einer günstigen Risiko- oder Wartepremie abzusichern. Für ein paar Franken pro Monat ist es so möglich, das versicherungstechnische Alter zu blockieren. Bei Heimaturlaub oder endgültiger Rückkehr in die Schweiz kann ohne Wartefrist bei der Grütli eine Krankenpflegeversicherung sowie eine obligatorische Spitalzusatz- und Spitalkostenversicherung zu einer wesentlich tieferen Prämienstufe abgeschlossen werden. Dank dieser Lösung hat der Versicherte bei der endgültigen Rückkehr in die Heimat sofort Anspruch auf volle Deckung und Leistung der Grütli, und zwar ungeachtet des Alters und des Gesundheitszustandes. (Deckung bei Heimaturlaub: Leiden, Gebrechen, Unfallfolgen und Schwangerschaft-



ten, die nicht bereits vor der Einreise in die Schweiz bestanden haben). Allein die mit Hilfe der Fonds/Grütli-Vereinbarung erzielbare Prämieinsparung gegenüber einem Neueintritt im Rentenalter kann gegen zehntausend Franken ausmachen im Individualfall.

Auf diese Weise lässt sich somit der Prämienruck, über den sich schon viele Auslandschweizer nach definitiver Rückkehr in ihre alte Heimat beklagten, stark reduzieren. Fonds-Direktor Benito Invernizzi zu diesem jüngsten Zweig der Auslandschweizer-Selbsthilfe: «Es galt, den Landsleuten im Ausland

zur Bewältigung eines ganz besonderen Problems Hilfestellung zu bieten. Brücken zu bauen für heimkehrwillige Landsleute im Ausland, Risiken zu versichern, die niemand sonst übernehmen will, und die Dienstleistungen möglichst massgeschneidert den gewandelten Schutz- und Sicherheitsbedürfnissen der Auslandschweizer anzupassen, wird auch künftig der wichtigste Grundsatz des Fonds bleiben.»

*Detaillierte Informationen sind erhältlich bei: Der Fonds, Gutenbergstrasse 6, 3011 Bern.*

pd

valide Witwen oder Witwer nur in begrenztem Rahmen zusammen mit andern Sozialversicherungsleistungen bezogen werden.

Sieht eine ausländische Gesetzgebung eine solche Berücksichtigung einer in- oder ausländischen Rente vor, so spielt es in der Regel keine Rolle, ob es sich hierbei um eine Rente aufgrund obligatorischer oder freiwilliger Beitragszeiten handelt.

Ein Schweizer Bürger sollte sich beim Entscheid über den Beitritt zur freiwilligen AHV/IV zwar bewusst sein, dass Renten aufgrund freiwilliger AHV/IV-Beiträge durch die ausländische Versicherung im dargelegten Zusammenhang nicht anders behandelt werden als Renten aufgrund obligatorischer Beiträge. Andererseits muss er aber bedenken, dass eine solche Anrechnung ja nicht generell, sondern nur in den nach den massgebenden Bestimmungen vorgesehenen Fällen erfolgt. Ob und gegebenenfalls in welchem Umfang eine solche Berücksichtigung von Renten aufgrund freiwilliger Beiträge bei der Berechnung ausländischer Leistungen in Betracht kommt, können nur die zuständigen Versicherungsträger des betreffenden Landes sagen.

Selbst wenn nach dem derzeitigen

reversion») nur ausgerichtet, wenn die Mittel des Betroffenen (dazu gehören auch gewisse ausländische Renten) bestimmte Grenzen nicht überschreiten; ferner können die Renten für in-

## Eidgenössische Volksabstimmungen

### 1. April 1990

- Initiative «Stop dem Beton - für eine Begrenzung des Strassenbaus»
- Kleeblattinitiativen: Verzicht auf drei Autobahnstücke
- Rebbaubeschluss
- Revision des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege

### 10. Juni, 23. September und 2. Dezember 1990:

Gegenstände noch nicht festgelegt.

gen Stand der betreffenden Gesetzgebung eine Anrechnung erfolgt, so ist indessen nicht gesagt, dass dies auch dann noch gilt, wenn der Mitbürger rentenberechtigt wird. Jede Gesetzgebung ist einem Wandel unterworfen und es ist schwierig, im voraus einzuschätzen, wie die rechtliche Situation bei Eintritt des Versicherungsfalles sein wird.

Es ist somit Sache jedes Einzelnen, sich zu überlegen, ob es nach dem Gesagten sinnvoll ist, wegen einer allfälligen künftigen Kürzung seiner ausländischen Rente auf die freiwillige Mitgliedschaft der schweizerischen AHV/IV zu verzichten. Dabei darf vor allem nicht vergessen werden, was der Zweck der freiwilligen AHV/IV ist, nämlich dem Schweizer Bürger die Möglichkeit zu geben, auch während eines Auslandsaufenthaltes die gleichen Ansprüche auf Leistungen der heimatlichen Versicherung wie die Mitbürger in der Heimat zu erwerben bzw. Unterbrüche der Versicherungslaufbahn mit ihren nachteiligen Folgen für die Rentenhöhe zu vermeiden.

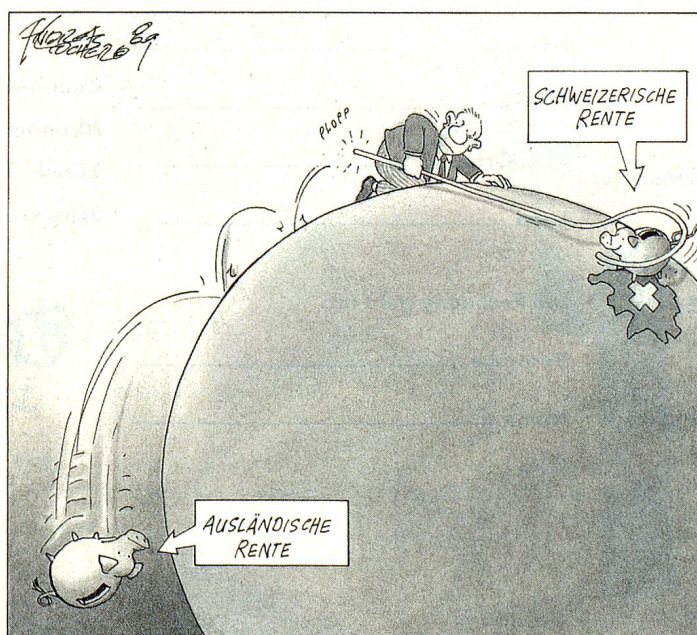
*J. Doleschal  
Zwischenstaatliche soziale Sicherheit*

### Freiwillige Versicherung

## Bezug von AHV/IV-Renten - Auswirkungen auf ausländische Leistungen

*Die Rentenversicherungsgesetze vieler Staaten sehen vor, dass einige ihrer Leistungen zu kürzen sind, wenn daneben weitere Einkünfte, insbesondere in- oder ausländische Renten, bezogen werden.*

In der Regel betreffen diese Kürzungen vor allem Bedarfsleistungen (so in der Schweiz die ausserordentlichen Renten der AHV/IV), zum Teil können aber auch andere Leistungen davon berührt sein. Ein Beispiel hierfür ist die deutsche Witwen-/Witwerrente, die bei Bezug zusätzlicher Einkünfte bzw. Renten durch den Berechtigten in einem bestimmten Umfang gekürzt wird, wenn diese zusätzlichen Einkünfte bzw. Renten einen festgelegten Freibetrag übersteigen. Ähnlich verhält es sich mit der in Österreich geltenden Regelung, wonach die günstigere Rentenberechnung für Personen mit relativ geringen österreichischen Versicherungszeiten unter Umständen nicht zum Tragen kommt, wenn daneben eine ausländische Leistung bezogen wird. Weitere Beispiele finden sich in der französischen Sozialen Sicherheit. Dort werden gewisse Hinterlassenenleistungen («pensions de



Redaktion der Offiziellen Mitteilungen:  
Auslandschweizerdienst, Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten.